

**Standard**

**2020-11-16**

## **ZÖFU und ZÖFU*plus***

---

**Standard für ökologisch und sozial  
nachhaltig agierende Forstunternehmen**

---

ARGE für Zertifizierte Österreichische Forstunternehmen (ZÖFU)  
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien  
Tel.: +43 1 878 38-0  
E-Mail: [fastort@bfw.gv.at](mailto:fastort@bfw.gv.at), Web: <https://bfw.ac.at>

## Inhalt

1	Geltungsbereich .....	2
2	Normative Referenzen.....	2
3	Definitionen .....	2
3.1	Anforderung: .....	2
4	Anforderungen .....	2
4.1	Allgemeine Anforderungen .....	2
4.1.1	Qualitätssicherung: .....	2
4.1.1.1	Eigenüberwachung .....	2
4.1.1.2	Laufende Verbesserung der Qualität.....	2
4.1.1.3	Aufbewahrung von Aufzeichnungen.....	2
4.2	Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen.....	3
4.2.1	Allgemeines .....	3
4.2.2	Eingesetzte Forsttechnik .....	3
4.2.3	Entnahme von Biomasse .....	3
4.2.4	Befahrung der Waldböden.....	4
4.2.5	Stammschäden .....	4
4.3	Wassergefährdende Flüssigkeiten .....	4
4.3.1	Kettenöle.....	4
4.3.2	Hydraulikflüssigkeiten.....	4
4.3.3	Treibstoffe .....	5
4.3.4	Ölbindemittel .....	5
4.4	Forstfachliche Aus- und Weiterbildung .....	5
4.5	Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen .....	5
4.6	Leistungen und/oder Teilleistungen durch Subunternehmer.....	6
5	Zusätzliche Anforderungen zur Erlangung des Zertifikates „ZÖFU <i>plus</i> “ zur Anerkennung durch PEFC Deutschland .....	7
5.1	Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten.....	7
5.2	Kennzeichnung der mit ZÖFU <i>plus</i> konformen Maschinen.....	7
6	PEFC AT ST 1001:2017 - Appendix 1 .....	8
7	Checkliste für Unternehmer zur Erfüllung der Anforderungen.....	9

## **Vorwort**

Die vom Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) angebotene Zertifizierung von Forstunternehmen (ZÖFU, Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen) basiert auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich geltenden PEFC Standards, Indikatoren und Kriterien. Das Ziel der Zertifizierung ist die Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte. Das BFW ist eine multidisziplinäre Organisation des Bundes mit dem Ziel, bestmögliche Beratung für die forstliche Praxis durchzuführen. Das BFW ist als Zertifizierungsstelle in seinen Handlungen völlig unabhängig und damit Garant für eine faire, unparteiliche Durchführung des Bewertungsverfahrens zur Erlangung des Gütezeichens ZÖFU.

Der Standard für ZÖFU wurde in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessensgruppen fußt. Die Festlegung und regelmäßige Evaluierung dieses Standards erfolgt durch den Zertifizierungsbeirat, einem Gremium aus Vertretern der Interessensgruppen.

Standardsetzer ist der Österreichische Forstunternehmer-Zertifizierungsbeirat.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

## **Einleitung**

Der neue PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC AT ST 1001:2017) legt im Kapitel 4 „Allgemeine Anforderungen“, Absatz c fest, dass nur Unternehmer mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt werden sollen, die die Anforderungen von PEFC Austria an forstliche Dienstleister und Lohnunternehmer erfüllen.

Weiters legt der PEFC-Standard fest, dass beim Einsatz von forstlichen Maschinen, insbesondere Forwarder, Harvester und Geräte zur Seilbringung, nur solche gewerbliche Lohnunternehmer eingesetzt werden sollen, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches durch PEFC Austria anerkannt ist. Die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich sind die Grundlage für die festgelegten Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards sowie für die Voraussetzungen bezüglich sozialer Aspekte zur Erlangung des Gütezeichens ZÖFU.

Die Beauftragung eines mit dem Gütezeichen ZÖFU ausgestatteten Forstunternehmens gibt dem Auftraggeber die Gewissheit, dass die Anforderungen der Waldzertifizierung erfüllt werden und darüber hinaus kompetente, qualitativ hochwertige Arbeit auf dem Stand der Technik ausgeführt wird.

# 1 Geltungsbereich

Dieses Dokument definiert die Anforderungen, die Forstunternehmen bzw. die von ihnen erbrachten Dienstleistungen für die Zertifizierung gemäß der in Europa verbreiteten Waldzertifizierungssysteme mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen von PEFC Austria für die nachhaltige Waldbewirtschaftung erfüllen müssen.

Als Forstunternehmen bzw. forstliche Dienstleister gelten physische und juristische Personen, die in Wäldern bzw. auch außerhalb derselben gegen Entgelt Dienstleistungen erbringen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Holzernte und Waldpflege stehen.

## 2 Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

PEFC AT ST 1001 - Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich  
PEFC AT ST 1002 - Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

## 3 Definitionen

### 3.1 Anforderung:

Als Anforderung gilt ein inhaltlicher Beurteilungsschwerpunkt oder -aspekt, der unabdingbar erfüllt werden muss.

## 4 Anforderungen

Die folgenden Anforderungen müssen Forstunternehmen bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Erlangung und während der gesamten Gültigkeitsdauer des Gütezeichens ZÖFU nach diesem Dokument erfüllen:

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

#### 4.1.1 Qualitätssicherung:

##### 4.1.1.1 Eigenüberwachung

Zur Sicherung der Qualität der ausgeführten Dienstleistungen entsprechend der Zertifizierungsrichtlinien wird eine Eigenüberwachung durch den Unternehmer eingeführt.

##### 4.1.1.2 Laufende Verbesserung der Qualität

Es wird ein System zur laufenden Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen auf Grundlage der Eigenüberwachungsprotokolle verwendet.

##### 4.1.1.3 Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Zum Nachweis der Einhaltung des Zertifizierungsstandards sowie anderer maßgeblicher normativer oder gesetzlicher Bestimmungen werden geeignete Aufzeichnungen geführt und auf Dauer der Gültigkeit des Zertifikates aufbewahrt.

## 4.2 Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen

### 4.2.1 Allgemeines

Die beauftragten Arbeiten werden so ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Standorts-Produktivität des Bodens erhalten bleiben.

### 4.2.2 Eingesetzte Forsttechnik

Es werden angepasste Maschinen und Verfahren angewendet, die die bestmögliche Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten (insbesondere gefährdeter Arten) gewährleisten.

Es werden nur geprüfte, ordnungsgemäß gewartete Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen, eingesetzt.

Der Einsatz von Forsttechnik erfolgt ausschließlich auf Basis sorgfältiger Planung und Kontrolle.

### 4.2.3 Entnahme von Biomasse

Vor dem Einsatz von Verfahren, die eine Entnahme von Grün-Biomasse (Äste, Zweige, Nadeln, Blätter) beinhalten, wird die Beurteilung der Zulässigkeit der Entnahme nach den unten angeführten Faktoren durchgeführt

1. Boden seichtgründig
2. Boden mit hohem Grobanteil (Grus, Steine, Blöcke)
3. Grundgestein nährstoffarm (z.B. Granit, Gneis, Quarzit, Quarzphyllit, Serpentin, sehr reine Kalke und Dolomite)
4. Historische Waldnutzungen (Streunutzung, Schneitelung)
5. Niederschlagsarmes Klima
6. kühles Klima (Hochlagen)
7. Einsatzort: Kuppe, Oberhang, Rücken, Riedel
8. Bodenverdichtung: schwere und/oder stauwasserbeeinflusste Böden

Wenn mindestens 3 dieser Faktoren zutreffen, wird die Grün-Biomasse nach Möglichkeit im Bestand belassen!

In diesen Fällen wird die Holzernte im Stamm- oder Sortimentsverfahren ausgeführt bzw. wird bei Ausführung der Ernte im Baumverfahren die Erhaltung der Produktionskraft des Bodens durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Äste mit Nadeln (Blättern) im Bestand belassen und/oder
- Krone abgezopft im Bestand belassen und/oder
- Kronenteile im Bestand belassen

Ausnahmen:

- Wenn der Auftraggeber das Entfernen der gesamten Grün-Biomasse ausdrücklich in Auftrag gibt. Dies muss unter Hinweis darauf, dass bei den gegenständlichen Standortsgegebenheiten die vollständige Entnahme von Grün-Biomasse gegen die PEFC Richtlinien verstößt, schriftlich festgehalten werden
- Bei phytosanitärer Begründung (z.B.: außergewöhnliche Borkenkäfergefahr)

**Anmerkung:** Bei der Belassung von Restbiomasse sind phytosanitäre Anforderungen zu beachten

#### 4.2.4 Befahrung der Waldböden

Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird im befahrbaren Gelände ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einer wald- und bodenschonenden Bewirtschaftung Rechnung trägt, angestrebt. Das Verlassen der Rückegassen wird auch bei Kahlschlägen und Schadholzaufarbeitung vermieden. Insbesondere bei vollmechanisierter Holzernte wird der Rückegassenabstand für den Fahrbetrieb bei Neuerschließungen mindestens 20 m betragen. Bei der Befahrung wird darauf geachtet, dass die Rückegasse dauerhaft nutzbar bleibt (insbesondere durch Wahl geeigneter Maschinen, Bereifung, Beachten von Witterungseinflüssen, Reisigaufgabe,...).

Witterungsbedingte Einschränkungen werden berücksichtigt (vgl. Appendix)

**Anmerkung 1:** Der Rückegassenabstand wird von Rückegassenmitte zu Rückegassenmitte gemessen.

**Anmerkung 2:** Der genannte Mindestabstand bezieht sich auf tatsächlich genutzte Rückegassen. Wege und Gassen aus historischen, nicht mehr genutzten Erschließungssystemen werden nicht gewertet.

**Anmerkung 3:** Bei besonderen topographischen und standörtlichen Gegebenheiten sind abweichend von schematisch angelegten Rückegassensystemen andere Gassensysteme mit durchschnittlich mindestens 20 m Gassenabstand zulässig.

**Anmerkung 4:** Die Abstandsregelung gilt nicht für bestehende Feinerschließungsnetze bzw. Seilgassen im Seilgelände.

**Anmerkung 5:** Flächiges Befahren des Waldbodens führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates

#### 4.2.5 Stammschäden

Der Anteil der durch Holzernte geschädigten Stämme, gemessen an der Gesamtstammzahl wird durch achtsames Arbeiten so gering wie möglich gehalten. (Benchmark: Schleppergelände < 10%, Seilgelände < 20%).

**Anmerkung:** Als Schaden wertet man Rindenablösungen ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 cm<sup>2</sup> (ca. eine Zündholzschachtel)

### 4.3 Wassergefährdende Flüssigkeiten

#### 4.3.1 Kettenöle

Für die Verlustschmierung von Motorsägenketten und Harvestersägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt.

**Anmerkung:** Ein Verstoß gegen diese Anforderung führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates

#### 4.3.2 Hydraulikflüssigkeiten

Forstmaschinen werden grundsätzlich mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Der Nachweis der schnellen biologischen Abbaubarkeit ist durch ein anerkanntes Zertifikat zu erbringen.

**Anmerkung 1:** Maschinen, welche keinen eigenen Hydraulikkreislauf besitzen bzw. Maschinen mit denen ständig wechselnde Anbaumaschinen ohne eigenem Hydraulikkreislauf betrieben werden sowie ältere Maschinen, für die keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt, sind von dieser Regelung ausgenommen.

**Anmerkung 2:** Gemäß einer Übergangsbestimmung für die Anerkennung durch PEFC Austria kann das Umölen von Maschinen, die - trotz herstellerseitiger Freigabe für Bioöle - mit herkömmlichen mineralischen Ölen betrieben werden, unter Beachtung der Auflagen lt. Anmerkung 3 für die Regelnutzungsdauer der jeweiligen Maschinen unterbleiben. Damit ist eine individuelle Begrenzung der Laufzeit des Zertifikats verbunden. Diese Ausnahmeregelung endet spätestens mit 30.06.2028.

**Anmerkung 3:** Bei Maschinen, die mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (z.B. Vakuumpumpen, höhere Menge an Bindemittel, kürzere Schlauchwechselintervalle).

**Anmerkung 4:** Anerkannt werden z.B. biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380, leichte biologische Abbaubarkeit nach OECD 301 B, anerkannte Eco-Label, z.B. EU-Eco-Label, Blauer Engel.

### 4.3.3 Treibstoffe

Für die Minimierung von Treibstoffverlusten werden für die Betankung der Maschinen geschlossene Betankungssysteme eingesetzt.

Handgeführte Motorgeräte werden mit Sonderkraftstoffen betrieben (vergl. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2014, § 110 Abs. 8).

### 4.3.4 Ölbindemittel

Beim Einsatz von Forstmaschinen wird Ölbindemittel für eine Verlustmenge von mindestens 10 Litern auf der Forstmaschine mitgeführt. Beim Einsatz von Forwardern und Harvestern sowie bei großen Seilgeräten wird ein angemessenes Ölhavarieset auf der Maschine bereitgehalten.

## 4.4 Forstfachliche Aus- und Weiterbildung

Die Mitarbeiter des Forstunternehmens verfügen über angemessene Qualifikation für die Durchführung der beauftragten Arbeiten und gewährleisten die fachgerechte Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele von PEFC.

Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Kursen zur Arbeitssicherheit teil, die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.

**Anmerkung:** Mindestens ein Mitglied einer Arbeitsgruppe sollte nach Möglichkeit über eine forstfachliche Ausbildung verfügen (z.B. FFA).

## 4.5 Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen

Die Arbeiten in den zertifizierten Forstunternehmen werden so geplant, organisiert und durchgeführt, dass gesundheitliche Risiken und Unfallrisiken minimiert werden.

Die an der Ausführung der Arbeit beteiligten Personen werden über die Risiken und vorbeugende Maßnahmen informiert. Mittels angemessener Maßnahmen werden Arbeiter vor arbeitsbedingten Risiken geschützt. Ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz wird gewährleistet. Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie des Dienstrechtsgesetzes werden eingehalten. Die Empfehlungen der AUVA bezüglich Evaluierung, Unterweisung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz werden umgesetzt.

Die forstliche Rettungskette sowie Koordinaten werden für jeden Einsatzort festgelegt und den betreffenden Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Mitarbeiter der Forstunternehmen erhalten eine für ihre Tätigkeit adäquate Anleitung und Schulung. Es werden klare Arbeitsaufträge erteilt.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass im Falle des Einsatzes von Subunternehmen die Koordination im Rahmen der geltenden Vorschriften durchgeführt bzw. beauftragt wird.

Die gesetzlich vorgeschriebenen und festgelegten Arbeits- und Erholungszeiten sowie persönliche und familiäre Belange der Mitarbeiter werden berücksichtigt.

Zertifizierte Forstunternehmen stellen sicher:

1. Die Einhaltung der nationalen und internationalen Arbeitnehmerrechte. Darunter fallen insbesondere die ILO- Konventionen
2. Anmeldung der Arbeitskräfte zur Sozialversicherung
3. Einholung einer Beschäftigungsbewilligung bei ausländischen Arbeitskräften
4. Die Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen
5. Die Entlohnung nach zutreffenden, aktuellen Kollektivverträgen bzw. vergleichbaren Regelwerken
6. Bereitstellung und Verwendung entsprechender Sicherheitsbekleidung und Sicherheitsausrüstung
7. Das Recht der Beschäftigten sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen und Betriebsräte zu wählen ohne Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten zu müssen
8. Informationen der Beschäftigten und Betriebsräte über die betrieblichen Entwicklungen und Beteiligungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsverfassungsgesetz, etc.)

**Anmerkung:** Die Beschäftigung nicht versicherter Personen führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates

#### **4.6 Leistungen und/oder Teilleistungen durch Subunternehmer**

Zertifizierte Forstunternehmen verlangen von gewerblichen Unternehmern, die als Sub-, Sub-sub- bzw. Sub-sub-subunternehmer usw. Leistungen in ihrem Auftrag erbringen, als Voraussetzung für ihr Tätig werden, eine Bestätigung (Zertifikat) einer von PEFC Austria anerkannten Zertifizierungsstelle als Nachweis für die Erfüllung **aller** in diesem Dokument festgelegten Anforderungen.

**Anmerkung:** Die Beschäftigung nicht zertifizierter Subunternehmer führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates



## **5 Zusätzliche Anforderungen zur Erlangung des Zertifikates „ZÖFUplus“ anerkannt durch PEFC Deutschland**

### **Präambel**

Zusätzlich zu den für die Erlangung des Zertifikates „ZÖFU“ geltenden Bestimmungen dieses Standards, müssen folgende Bedingungen zur Erlangung des Zertifikates „ZÖFUplus“ erfüllt sein.

### **5.1 Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten**

Die Übergangsbestimmung laut Anmerkung 2 unter Punkt 4.3.2 „Hydraulikflüssigkeiten“ wird nicht in Anspruch genommen.

Forstmaschinen werden generell mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Der Nachweis der schnellen biologischen Abbaubarkeit ist durch ein anerkanntes Zertifikat zu erbringen.

***Anmerkung 1:** Maschinen, welche keinen eigenen Hydraulikkreislauf besitzen bzw. Maschinen mit denen ständig wechselnde Anbaumaschinen ohne eigenem Hydraulikkreislauf betrieben werden sowie ältere Maschinen, für die keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt, sind von dieser Regelung ausgenommen.*

### **5.2 Kennzeichnung der mit ZÖFUplus konformen Maschinen**

Sämtliche Maschinen, die vom Forstunternehmen unter Erfüllung der Bedingungen laut Punkt 5.1 im Geltungsbereich des Zertifikates ZÖFUplus eingesetzt werden, sind mit einem grünen „ZÖFU“ Aufkleber gut sichtbar zu kennzeichnen.

## 6 PEFC AT ST 1001:2017 - Appendix 1

### Anforderungen an den Einsatz von Forstmaschinen

Nr.	Kriterium	Einhaltung	Anmerkung
1	Entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter inkl. Information über nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß PEFC-Kriterien		
2	Verwendung Sicherheitsbekleidung und –ausrüstung (PSA)		
3	Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort		
4	Verwendung von geeigneten Geräten und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen		
5	Für die Schmierung von Motorsägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt		
6	Verwendung biologisch rasch abbaubarer Hydrauliköle. Anmerkung: Bei bestehenden Maschinen, die noch mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (Vakuumpumpen, erhöhte Menge an Bindemitteln). Übergangsregelung max. bis 07/2028		
7	Mitführen von Ölbindesystem		
8	Die Befahrung des Waldbodens darf grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Rückegassen erfolgen		
9	Berücksichtigung witterungsbedingter Einschränkungen beim Befahren		
10	Ernteschäden sind möglichst zu vermeiden. Die Holzernte erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten. Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können.		
11	Vor dem Einsatz soll sich der Unternehmer beim Waldbesitzer über allfällige Nutzungseinschränkungen informieren.		
12	Die Entnahmen der zugewiesenen Bäume erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Forstgesetz und Naturschutzgesetz) und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Erhalt und der angemessenen Verbesserung der biologischen Vielfalt (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz, Bewahrung Veteranenbäume).		
13	Pflanzenschutzmittel kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Prophylaxe hat Vorrang. Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen.		
14	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und tariflicher Vorgaben (Gewerbeanmeldung, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung))		

## 7 Checkliste für Unternehmer zur Erfüllung der Anforderungen

- Zur Sicherung der Qualität der ausgeführten Dienstleistungen wird eine Eigenüberwachung durchgeführt
- Es wird ein System zur laufenden Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen auf Grundlage von Eigenüberwachungsprotokollen angewendet
- Zum Nachweis der Einhaltung des Zertifizierungsstandards werden geeignete Aufzeichnungen geführt und auf Dauer der Gültigkeit des Zertifikates aufbewahrt
- Die beauftragten Arbeiten werden so ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Standorts-Produktivität des Bodens erhalten bleibt
- Es werden angepasste Maschinen und Verfahren angewendet, die die bestmögliche Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten gewährleisten
- Es werden nur geprüfte, ordnungsgemäß gewartete Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen, eingesetzt
- Bei Holzernte im Baumverfahren ist ein Verfahren anzuwenden, das möglichst viel Biomasse auf der Schlagfläche zurücklässt (vgl. 4.2.3)
- Die Befahrung des Waldbodens erfolgt nur auf permanent eingerichteten Rückegassen. Ein unregelmäßiges bzw. flächiges Befahren ist verboten
- Der Rückegassenabstand beträgt bei Neuerschließungen für die bodengestützte Rückung mindestens 20 m. Dieser Mindestabstand gilt insbesondere auch für die vollmechanisierte Holzernte.
- Witterungsbedingte Einschränkungen werden berücksichtigt
- Der Anteil der durch Holzernte geschädigten Stämme, gemessen an der Gesamtstammzahl, wird minimiert. (Schleppergelände <10%, Seilgelände <20%)
- Für die Verlustschmierung von Motorsägenketten und Harvester sägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt
- Forstmaschinen werden grundsätzlich mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist zu erbringen (vgl. 4.3.2)
- Beim Einsatz von Forstmaschinen wird ein adäquates Ölbindesystem auf der Forstmaschine mitgeführt (Mindestausstattung für Forstraktor: für eine Verlustmenge von mindestens 10 Litern)
- Bei Forwarder und Harvester sowie bei großen Seilgeräten wird ein zusätzliches Ölbindesystem im Begleitfahrzeug bereitgehalten
- Für die Minimierung von Treibstoffverlusten werden für die Betankung der Maschinen geschlossene Betankungssysteme eingesetzt
- Handgeführte Motorgeräte werden mit Sonderkraftstoffen betrieben
- Die Mitarbeiter des Forstunternehmens verfügen über angemessene Ausbildung
- Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Kursen zur Arbeitssicherheit teil
- Die Arbeiten werden so geplant, organisiert und durchgeführt, dass gesundheitliche Risiken und Unfallrisiken minimiert werden
- Ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz wird gewährleistet
- Die forstliche Rettungskette wird für jeden Einsatzort individuell festgelegt und den betreffenden Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht
- Koordinaten werden für jeden Einsatzort festgelegt
- Es werden klare Arbeitsaufträge erteilt

- Die Empfehlungen der AUVA bezüglich Evaluierung, Unterweisung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz werden beachtet
- Die nationalen und internationalen Arbeitnehmerrechte werden eingehalten
- Die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung wird bereitgestellt
- Alle Mitarbeiter sind versichert (Sozial-, Haftpflichtversicherung)
- Die kollektivvertraglichen Bestimmungen werden eingehalten
- Für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern liegt eine Beschäftigungsbewilligung vor
- Die gesetzlich vorgeschriebenen und festgelegten Arbeits- und Erholungszeiten sowie persönliche und familiäre Belange der Mitarbeiter werden berücksichtigt